

Merkblatt

für Beschwerden gegen die Prüfungsentscheide der Prüfungskommission SAV im Rahmen der Prüfungskolloquien SAV

I. Der Entschluss, Beschwerde zu führen, will überlegt sein

Der Entscheid, man habe eine Prüfung nicht bestanden, ist immer enttäuschend. Es wäre indessen falsch, deshalb spontan Beschwerde oder Rekurs einzureichen. Bevor Sie sich entschliessen, den Entscheid der Prüfungskommission SAV anzufechten, sollten Sie als erstes die Prüfungsakten einsehen.

Weitere Informationen und Erläuterungen zum Entscheid der Prüfungskommission SAV erhalten Sie auch beim Leiter der Prüfungskolloquien.

In beiden Fällen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle SAV, c/o Swiss Re, Mythenquai 50/60, 8022 Zürich (+41 43 285 26 81, sekretariat@actuaries.ch)

Wenn Sie sich zur Einreichung einer Beschwerde entschliessen, nachdem Sie die Prüfungsakten eingesehen haben und somit die Gründe kennen, die zum negativen Entscheid geführt hatten, sind die nachfolgenden Regeln zu beachten.

II. Beschwerdefrist

Gemäss Art. 33 des Prüfungsreglements Aktuar SAV vom 6. September 2013 müssen Sie Ihre Beschwerde innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids betreffend Nichtbestehen des Prüfungskolloquiums SAV einreichen. Der Tag, an welchem Sie den Entscheid erhalten, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird.

III. Beschwerdeinstanz

Die Beschwerde ist an den Präsidenten der Schweizerischen Aktuarvereinigung zu richten (Sekretariat SAV c/o Swiss Re, Postfach, 8022 Zürich).

IV. Inhalt und Form der Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschrift hat klare Anträge zu enthalten. Ihre Anträge müssen Sie im Einzelnen begründen, indem Sie sachlich und möglichst kurz darlegen, aus welchen konkreten Gründen Sie den Entscheid der Prüfungskommission SAV anfechten wollen. Der subjektive Eindruck, Ihre Leistung hätte in diesem oder jenem Punkt eine bessere Bewertung verdient genügen nicht als Beschwerdegründe. Sie müssen belegen können, dass objektiv eine krasse Fehlbeurteilung Ihrer Leistungen vorliegt.

Übermittlung von Rechtsschriften auf elektronischem Weg (E-Mail) gelten als nicht eingegangen.

V. Verfahren

Wenn Ihre Beschwerde beim Präsidenten der SAV eingegangen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Ihre Beschwerde wird an die Rekurskommission SAV weitergeleitet.

Die Rekurskommission SAV beurteilt die eingegangenen Rekurse und stellt dem Vorstand SAV einen Antrag zum Entscheid. Der Vorstand SAV entscheidet endgültig.

Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin schriftlich mitgeteilt.

V. Verfahrensdauer

Ein Rekurs ist ein aufwändiges Verfahren, dass mehrere Monate dauern kann.

Grundsätzlich wird der definitive Entscheid des Vorstandes der SAV vor Ablauf der Anmeldefrist für das nächste Prüfungskolloquium SAV gefällt.

Merkblatt genehmigt vom Vorstand SAV am 1. September 2007

Anmerkung: Aktualisiert bezüglich des neuen Prüfungsreglements im Dezember 2013